

## Anhang: Auszüge aus der Rechtsprechung

### (1) BVerwG, Urteil vom 22.02.1985, 8 C 25/84, <juris>; BVerwGE 71, 63-73; Buchholz 448.0 § 21 WehrPflG Nr 36

Welchen Inhalt und Umfang die Begründung eines Verwaltungsakts haben muß und in welcher Weise eine Entscheidung dem Betroffenen bekanntzugeben ist, richtet sich nach den Besonderheiten des jeweiligen materiellen Rechtsgebiets (vgl. Urteil vom 7. Mai 1981 - BVerwG 2 C 42.79 - Buchholz 232 § 8 BBG Nr. 19 S. 1 <7>).

### (2) Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.07.2009, OVG 10 S 36.08, <Juris>

Orientierungssatz (nach Juris)

1. Die Anhörung im Sinne des § 154 Abs. 4 Satz 2 BauGB ist ebenso wie die im Sinne des § 28 VwVfG ein Mittel der Sachverhaltsaufklärung, das der Wahrung der Rechte des Betroffenen dient und dem Anspruch auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren Rechnung trägt. Sie ist kein Verwaltungsakt im Sinne des § 1 Abs. 1 VwVfGBln, § 35 VwVfG, weil ihr der Regelungscharakter fehlt.

2. Die Regelung über den Zeitpunkt der Bekanntgabe von Verwaltungsakten in § 1 Abs. 1 VwVfGBln, § 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG ist jedoch wegen ihres speziellen Charakters grundsätzlich nicht auch auf andere Fälle analog anwendbar. Sofern eine ausdrückliche Regelung über die Bekanntgabeform fehlt, wie es bei der Anhörung gemäß § 154 Abs. 4 Satz 2 BauGB der Fall ist, sind allein die allgemeinen Grundsätze über den Zugang von Willenserklärungen entsprechend § 130 BGB maßgebend, wonach ein Schreiben zugegangen ist, wenn es derart in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt Kenntnis zu nehmen. Dies kann durch einen Rückschein dokumentiert sein.

### (3) BFH, Urteil vom 11. April 2017 – IX R 50/15 –, juris Rn 34

Ein Verwaltungsakt wird in dem Zeitpunkt wirksam, indem er demjenigen bekannt gegeben wird, für den er bestimmt ist (§ 124 Abs. 1 Satz 1 AO). Als Bekanntgabe kommt die förmliche Zustellung in Betracht. Sie richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (§ 122 Abs. 5 AO). Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VwZG ist die Zustellung an den Bevollmächtigten zu richten, wenn er eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Das war hier der Fall. Stellt das FA stattdessen unter Missachtung von § 7 Abs. 1 Satz 2 VwZG an den Steuerpflichtigen zu, sind die Zustellung und die darin liegende Bekanntgabe nach der Rechtsprechung des BFH unwirksam. Die Zustellung wird aber geheilt, wenn der Bescheid an den Empfangsbevollmächtigten weitergeleitet wird (ständige Rechtsprechung, vgl. BFH-Urteile vom 8. Dezember 1988 IV R 24/87, BFHE 155, 472, BStBl II 1989, 346; vom 12. Mai 2009 IX R 37/08, BFH/NV 2009, 1610) und diesem zugeht (vgl. Beschluss des Großen Senats des BFH vom 25. November 2002 GrS 2/01, BFHE 201, 1, BStBl II 2003, 548).

### (4) VG Dresden, Urteil vom 16.05.2017, - 2 K 1246/15 - juris Rn 15

(Die Klägerin) hat den Widerspruch am 22.5.2015 bei der Beklagten erhoben und damit innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt ihr als Betroffene bekannt gegeben worden ist. Ein Verwaltungsakt wird gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird (vgl. § 124 Abs. 1 Satz 1 AO). Ein Verwaltungsakt ist dem Empfänger bekannt gegeben worden, wenn er derart in seinen Machtbereich gelangt ist, dass ihm die Kenntnisnahme von seinem Inhalt möglich ist und unter gewöhnlichen Umständen erwartet werden kann. Daran fehlt es hier, denn es ist bereits nicht erkennbar, dass die Beklagte den Bescheid vom 17.2.2015 zur Post gebracht hat. Weder enthalten der Bescheid noch die Behördenakte einen Postabgangsvermerk noch ist sonst erkennbar, dass die Beklagte ihn der Post eingeliefert hat, obwohl die Behördenakte die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit vermittelt, wie es für ein ordnungsmäßiges Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Auf § 122 Abs. 2 Nr. 1 1. HS AO kommt es nicht an, denn die Tatbestandsvoraussetzung des "durch die Post übermittelt wird" liegt nicht vor. Allein das Bescheiddatum belegt nicht, dass das Schriftstück der Post zur Beförderung übergeben wurde (vgl. OVG Schl.-H., Beschluss vom 5.2.2014 – 4 B 3/15 –, Kopp/ Ramsauer in: Verwaltungsverfahrensgesetz, § 41 Rn. 43). Wollte man annehmen, die Klägerin hätte den Bescheid vom 17.2.2015 der Post zugeleitet, liegt ebenfalls keine Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu einem Zeitpunkt vor, der die Widerspruchsfrist hätte verstreichen lassen. Er ist beim Empfänger frühestens eingegangen, als ihn die Beklagte am 23.4.2015 der W. Wohnbau GmbH zufaxte und er von dort an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft weitergeleitet wurde, wenn man unterstellen wollte, die Beklagte habe dabei einen Bekanntgabewillen gegenüber der Klägerin gehabt. Er ist Voraussetzung für eine wirksame Bekanntgabe. Zuvor war der Verwaltungsakt nicht in den Machtbereich der Klägerin gelangt, wie aus dem Umstand folgt, dass das damals

die Klägerin vertretende Wirtschaftsprüferbüro einen Fristenkalender führte, in dem sämtliche einlaufende Post eingetragen wurde und dort der Bescheid der Beklagten vom 17.2.2015 nicht notiert worden war oder sonst vorlag.

**(5) OVG RP, Urteil vom 12.08.09, - 1 A 11256/08, <Juris>**

Aus den Gründen:

Der Bescheid des Beklagten vom 14.02.2009 ist dem Kläger nach Maßgabe des § 5 BbergG i.V.m. § 41 VwVfG ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Einer förmlichen Zustellung bedurfte es – anders als dies gemäß § 105 BbergG und § 36 BbergG i.V.m. § 69 Abs. 2 S. 1 VwVfG für die Grundabtretung und die Zulegung vorgeschrieben ist – im Falle der Mitgewinnungsentscheidung nicht. Gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Eine solche Betroffenheit des Klägers ist vorliegend gegeben, wie sich schon aus den Ausführungen zur Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO ergibt.

Auch war ein Bekanntgabewille des Beklagten, der Voraussetzung jeder Form der Bekanntgabe ist (vgl. nur NdsOVG, Beschluss vom 04.03.2008, 1 ME 2/08, juris) vorhanden. Dem Bekanntgabeadressaten muss die Tatsache des Ergehens des Verwaltungsakts und sein Inhalt mit Wissen und Willen der Behörde eröffnet werden. Dieser Bekanntgabewille muss umfassen, ob, wann und an wen der Verwaltungsakt bekannt gegeben wird, nicht jedoch den Bekanntgabeweg (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Auflage 2008, § 41 Rn. 53). Diese Voraussetzung wurden mit Übersendung der Verfügung und dem angefügten Begleitschreiben unter dem 15.02.2007 erfüllt.

**(6) VG Stuttgart, Urteil vom 12.05.2011, 11 K 5112/10, <Juris>**

Eine Zustellung durch Übermittlung einer E-Mail-Nachricht mit angehängter Bilddatei (PDF-Datei) ist rechtlich zulässig. Sie wird aber erst bewirkt, wenn der Empfänger die körperliche Urkunde durch Ausdruck in seinem Herrschaftsbereich hergestellt hat (Leitsatz nach <Juris>).

**(7) OVG Schleswig, Urteil vom 02.08.2001, 1 M 24/00, <Juris>, Leitsatz (nach <Juris>)**

1. Die aus der gewählten Bekanntgabeform ggf resultierenden Risiken einschließlich der Gefahr des Verlustes des Schriftstücks hat die Behörde bis zum tatsächlichen Zugang beim Empfänger zu tragen.
2. Die "einfache" Postsendung an eine nicht (mehr) richtige Anschrift des Empfängers begründet auch dann keine wirkliche Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes, wenn die Anschrift (so) noch im Melderegister enthalten und insoweit (möglicherweise) ein ordnungswidriger Meldeverstoß des Empfängers vorliegt. Das Melderegister verringert das aus der Wahl der Bekanntgabeform resultierende Risiko der Behörde nicht.

**(8) VG Greifswald, Beschluss vom 29.06.2017, - 4 B 734/17 As HGW -, juris, Rn 7**

Bei dem Bescheid vom 08.06.2016 handelte es sich um einen sog. „Dublin-Bescheid“, in welchem der damalige (erste) Asylantrag des Antragstellers als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung in die Republik Italien angeordnet wurde. Dieser Bescheid ist bestandskräftig. Er galt dem Antragsteller nach § 10 Abs. 4 Satz 4 HS 2 AsylVfG als am 11.06.2016 bekannt gegeben, weil der Antragsteller seinerzeit nicht sichergestellt hatte, dass ihm der Bescheid in der Aufnahmeeinrichtung (Eingangsdatum Aufnahmeeinrichtung: 08.06.2016, Bl. 67 der BA ) ausgehändigt werden konnte. Die Zustellung des Bescheides galt daher am dritten Tag nach der Übergabe an die Aufnahmeeinrichtung als bewirkt. Rechtsmittel hat der Antragsteller nicht eingelegt.

**(9) BayVGH, Beschluss vom 05.04.2017, - 9 ZB 15.358 -, juris,**

Wenn ein Ehepartner zum Ausdruck bringt, auch für den anderen Ehepartner handeln zu dürfen, kann die mündliche Bekanntgabe einer Ordnungsverfügung an den anderen Ehepartner in der Weise erfolgen, dass sie dem Ehepartner als empfangsberechtigten Vertreter bekannt gegeben wird.

**(10) BVerwG, Urteil vom 11.05.1960, V C 320.58, <Juris>**

Für den Zugang von Postsendungen über ein Postschließfach gilt in der Regel nichts anderes als für Postsendungen, die durch Postboten zugestellt werden. Auch für Zustellungen mittels Postschließfachs bestimmt sich der Zeitpunkt des Zugehens danach, wann bei gewöhnlichem Verlauf und normaler Gestaltung der Verhältnisse des Empfängers mit der Kenntnisnahme durch ihn zu rechnen ist (Erman BGB § 130 Anm. 6). Damit schließt sich der erkennende Senat der Rechtsprechung des Reichsgerichts, des Bundesgerichtshofs und des Preußischen Oberverwaltungsgerichts in dieser Frage an. Das Reichsgericht (RGZ 142, 408) sah Briefe, die in einem Postschließfach des Empfängers zur Abholung be-

reitgelegt worden waren, am Tage des Bereitlegens nur dann als zugegangen an, wenn sie nach der Verkehrsauffassung auch noch an diesem Tage abgeholt zu werden pflegten. Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsprechung übernommen ("Betrieb" 1955, 214) und es ausdrücklich abgelehnt, das Postschließfach als einen in das Postamt verlegten Briefkasten des Empfängers anzusehen. Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat diese Frage ständig dahin entschieden, "daß die Frist auch dann" - und nur dann - "als gewahrt zu betrachten ist, wenn das Schriftstück bei ordnungsmäßiger Behandlung noch innerhalb der Frist an die zuständige Behörde gelangt sein würde" (Pr. OVG 44, 453).

...Für die Frage des Zugehens kommt es auf das Gelangen der Post in den Willensbereich des Adressaten ohnehin nicht allein entscheidend an. Bei der hier vertretenen Ansicht werden Privatpersonen und Behörden nicht ungleich behandelt; denn für beide Gruppen von Zustellungsempfängern wird der Zugang von Postsendungen über ein Schließfach erst angenommen, sobald nach der Verkehrsanschauung vom Adressaten Abholung zu erwarten ist.

**(11) OVG RP, Urteil vom 28.06.2002, - 2 A 10667/02 -, NVwZ-RR, 2003, 4., <Juris> Leitsatz (nach Juris):**

Unter dem Begriff der "Post" iSd § 41 Abs 2 VwVfG fallen nur externe Dienstleister wie die Post AG. Die Übermittlung eines Verwaltungsakts durch die Dienstpost löst deshalb die in § 41 Abs 2 VwVfG vorgesehene Zugangsfiktion nicht aus.

... § 41 Abs. 2 VwVfG ..., wonach ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post im Inland übermittelt wird, mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben gilt...ist im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da die Bekanntgabe durch die Dienstpost und nicht durch die "Post" im Sinne dieser Vorschrift erfolgt ist.

...die Postreform ...hat nämlich den hier betroffenen Bereich der (behörden-) internen Übermittlung gar nicht erfasst, sondern ausschließlich den Bereich der externen Übermittlung neu geregelt und hierbei eine Marktöffnung in Gang gesetzt. Infolge dieses Umstands kann eine Auslegung des § 41 Abs. 2 VwVfG unter den eingetretenen veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen nur dazu führen, dass gegebenenfalls weitere private Dienstleister neben der Post AG als "Post" im Sinne des § 41 Abs. 2 VwVfG angesehen werden können. Keinesfalls aber lässt sich aus ihr eine veränderte Bewertung der generellen Zuverlässigkeit interner Zuleitungssysteme herleiten.

**(12) BGH, Beschluss vom 27.04.2017, - I ZB 91/16 -, juris, Rn. 24**

Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 LVwVfG BW gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Diese gesetzliche Annahme gilt allerdings nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen (§ 41 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG BW). Eine Behörde kann allerdings ihrer Beweispflicht hinsichtlich des Zugangs nach den Grundsätzen des ersten Anscheins genügen, wenn sie Tatsachen vorträgt, aus denen nach allgemeiner Lebenserfahrung geschlossen werden kann, dass der Empfänger einen Bescheid oder ein Schreiben tatsächlich erhalten haben muss (BFH, Urteil vom 12. August 1981 - I R 140/78, BFHE 134, 213, 215; SaarIOVG, NVwZ-RR 2012, 131; SächsIOVG, Beschluss vom 16. Juli 2012 - 3 A 663/10, juris Rn. 7; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18. Februar 2016 - 11 BV 15.1164, juris Rn. 21 mwN). Maßgeblich kann insoweit sein, dass der Bescheid oder das Schreiben an eine Adresse gesandt wurde, unter der der Adressat bereits längere Zeit ansässig ist und er in jüngerer Zeit auch nachweislich mehrere Schreiben erhalten hat, auf die er reagiert hat. Relevant kann ferner sein, ob vorgetragen wurde, dass es unter der entsprechenden Adresse in der fraglichen Zeit Schwierigkeiten bei der Postzustellung gegeben hat. Weiter kann die Besonderheit berücksichtigt werden, ob Schreiben oder Bescheide als unzustellbar an die Behörde zurückgelangt sind (vgl. SaarIOVG, NVwZ-RR 2012, 131; SächsIOVG, Beschluss vom 16. Juli 2012 - 3 A 663/10, juris Rn. 7; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 18. Februar 2016 - 11 BV 15.1164, ZfSch 2016, 297 Rn. 21).

**(13) VG Münster, Urteil vom 18.05.2017, - 8 K 1942/16 -, juris, Rn. 46**

Für den Straßenverkehr erlässt die Straßenverkehrsbehörde und nicht der Landesbetrieb die erforderlichen Anordnungen. Die Lichtzeichen einer Verkehrssignalanlage stellen - ebenso wie Verkehrszeichen - Verwaltungsakte in der Form der Allgemeinverfügung dar, die mittels farbigem Licht bekanntgegeben werden (§ 45 Abs. 2 Satz 4 StVO; vgl. BGH, Urteil vom 18. Dezember 1986 - III ZR 242/85 -, juris, Rn. 17 = BGHZ 99, 249 = NJW 1987, 1945). Diese Verwaltungsakte sind Anordnungen nicht des Landesbetriebs, sondern der Straßenverkehrsbehörde (§§ 44, 45 Abs. 3 StVO). Dies gilt auch bei einer mechanischen Auslösung der Lichtzeichen - wie hier - durch einen Anderen (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 4. Dezember 1964 - 4 StR 307/64 -, NJW 1965, 308, 309, = BGH St 125, 128, zur Auslösung einer Signalanlage durch Straßenverkehrsteilnehmer mittels Bodensensoren in der Fahrbahn oder Knopfdruck; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Auflage 2005, § 37 StVO Rn. 40). Ebenso wie das Drücken des Schalters einer "Fußgängerampe" eine Anordnung der Straßenverkehrsbehörde (nur) anfordert und nicht ersetzt, begründet die über ein Steuergerät und/oder eine Schnittstelle einer Verkehrssignalanlage erfolgende Anforderung der Rotphase einer Verkehrssignalanlage durch

den Betreiber eines Eisenbahnanlage eine Anordnung der Straßenverkehrsbehörde und nicht des Landesbetriebs.

**(14) BVerwG, Urteil vom 23.09.2010, - 3 C 37/09 -, BVerwGE 138, 21 ff**

Das Lkw-Überholverbot nach Zeichen 277, das wie andere Verkehrsverbote und -gebote ein Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 VwVfG ist (stRspr seit den Urteilen vom 9. Juni 1967 - BVerwG 7 C 18.66 - BVerwGE 27, 181 <182> und vom 13. Dezember 1979 - BVerwG 7 C 46.78 - BVerwGE 59, 221 <224>), wird gemäß § 43 VwVfG gegenüber demjenigen, für den es bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem es ihm bekannt gegeben wird. Die Bekanntgabe erfolgt nach den bundesrechtlichen (Spezial-)Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung durch Aufstellen des Verkehrsschildes (vgl. insbesondere § 39 Abs. 1 und § 45 Abs. 4 StVO). Sind Verkehrszeichen so aufgestellt oder angebracht, dass sie ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt schon "mit einem raschen und beiläufigen Blick" erfassen kann (BGH, Urteil vom 8. April 1970 - III ZR 167/68 - NJW 1970, 1126 f.), äußern sie ihre Rechtswirkung gegenüber jedem von der Regelung betroffenen Verkehrsteilnehmer, gleichgültig, ob er das Verkehrszeichen tatsächlich wahrnimmt oder nicht (Urteil vom 11. Dezember 1996 - BVerwG 11 C 15.95 - BVerwGE 102, 316 <318>). Das gilt unabhängig davon, ob die Bekanntgabe in Form starrer Verkehrszeichen erfolgt oder mithilfe einer Anzeige über eine Streckenbeeinflussungsanlage oder einen Prismenwender.

**(15) Verwaltungsgerichtshof Bad-Württ., Urteil vom 14.11.1984, - 11 S 2099/81 -, NJW 86, 210 und <Juris> Leitsatz (nach Juris):**

Der Adressat eines von der Behörde zur Post aufgegebenen Einschreibens entkräftet die Zugangsfiktion des VwZG § 4 Abs 1 bzw § 41 Abs 2 nicht bereits dadurch, daß er schlicht bestreitet, das Einschreiben erhalten zu haben; er muß vielmehr sein Vorbringen nach Lage des Einzelfalles derart glaubhaft machen, daß Zweifel am Zugang des Einschreibens begründet werden.

**(16) OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.05.2017, - OVG 10 S 55.16 -, juris, Rn. 5**

Die wirksame Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass im Zeitpunkt des Zugangs eine (Empfangs-)Vollmacht besteht oder die Grundsätze einer Duldungs- oder Anscheinsvollmacht eingreifen. Erforderlich ist das tatsächliche Bestehen einer vom Vertretenen erteilten hinreichenden Vollmacht oder der von dem Vertretenen zurechenbar gesetzte Rechtsschein einer solchen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Januar 2017 - BVerwG 8 B 23.16 u.a. -, juris Rn. 10; Fröhlich, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2014, § 41 Rn. 44). Eine wirksame Bevollmächtigung von Rechtsanwältin S... wird von dem Antragsteller bestritten und lässt sich auch aus den Akten nicht hinreichend sicher entnehmen.

**(17) OLG Hamm, Beschluss vom 08.08.2017, - 3 Rbs 106/17 -, juris**

Für eine Heilung nach § 8 VwZG NW wird vorausgesetzt, dass die Behörde den Willen hatte, eine Zustellung vorzunehmen. Ferner muss das Dokument dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugegangen sein und der Zeitpunkt des Zugangs muss beweiskräftig feststehen (OVG NRW, Beschluss vom 14. Juli 2011 - 13 B 696/11, juris, Rdnr. 48; Engelhardt/Schlatmann, VwZG, 10. Aufl., § 8, Rdnr. 4).

(a) Voraussetzung einer jeden Zustellung und auch der Heilung ist ein entsprechender Zustellungswille des Versenders, d.h. es muss eine förmliche Zustellung wenigstens angestrebt bzw. beabsichtigt gewesen sein (BGH, Beschluss vom 26. November 2002 - VI ZB 41/02, NJW 2003, 1192, 1193; OLG Hamm, Urteil vom 12. Januar 2010 - 4 U 193/09, NJW 2010, 3380, 3381; Erenkämper/Rhein, § 8 LZG NRW, Rdnr. 19; MK-Häublein, ZPO, 5. Aufl., § 189, Rdnr. 1 und Rdnr. 3; Zöller-Stöber, ZPO, 31. Aufl., § 189, Rdnr. 2). Diese Voraussetzung ist erfüllt...

(b) Die Zustellung "gegen Empfangsbekanntnis" nach § 5 Abs. 4 VwZG NW setzt zudem die Mitwirkung des Empfängers dergestalt voraus, dass ein Empfangsbekanntnis erfolgt. Der Adressat muss vom Zugang des Schriftstücks nicht nur Kenntnis erhalten, sondern zudem entscheiden, ob er es als zugestellt ansieht. Die Äußerung des Willens, das Schriftstück anzunehmen (Empfangsbereitschaft) ist zwingende Voraussetzung einer wirksamen Zustellung, wobei die Form des Empfangsbekanntnisses dabei nicht vorgeschrieben ist, so dass die Ausfüllung des Empfangsbekanntnisses keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Zustellung nach § 5 VwZG mehr ist (BVerwG, Beschluss vom 29. April 2011 - 8 B 86.10, BeckRS 2011, 50630, Rdnr. 6; OLG Hamm, Urteil vom 12. Januar 2010 - 4 U 193/09, NJW 2010, 3380, 3381; Engelhardt/Schlatmann, VwZG, 10. Aufl., § 5, Rdnr. 3). Das ausgefüllte Empfangsbekanntnis dient dem Nachweis des Zeitpunkts, an dem der Empfänger das zuzustellende Dokument erhalten hat und bereit war, es entgegenzunehmen und zu behalten (OVG NRW, Beschluss vom 18. März 2002 - 18 B 440/02, NVwZ 2003, 632; Engelhardt/Schlatmann, VwZG,

10. Aufl., § 5, Rdnr. 3; Erlenkämper/Rhein, Verwaltungsvollstreckungsgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz NW, § 5 LZG NRW, Rdnr. 38).

**(18) BVerwG, Urteil vom 20. Mai 2009 – 6 C 14/08 –, Rn. 12, juris**

Sämtliche in der angefochtenen Verfügung genannten und im Revisionsverfahren noch umstrittenen Verträge **beziehen sich auf lizenzpflichtige Postdienstleistungen im Sinne von § 5 Abs. 1 PostG, nämlich auf die Beförderung von Briefsendungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1 000 g beträgt.**

**(19) Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 16. Mai 2017 – 3 D 127/16 –, Rn. 11, juris**

Der Widerspruchsbescheid wird nach § 73 Abs. 3 Satz 2 VwGO von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugestellt. Hier wurde der Widerspruchsbescheid gemäß § 4 Abs. 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 2 VwZG im Wege der Ersatzzustellung nach § 180 ZPO zugestellt. Ist die Zustellung durch Übergabe des Schriftstücks nach § 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO im Geschäftsraum nicht ausführbar, kann das Schriftstück gemäß § 180 Satz 1 ZPO in einen zu dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung eingelegt werden, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt (§ 180 Satz 2 ZPO). Mit der wirksamen (Ersatz-)Zustellung durch Einlegung in den Briefkasten fängt die Rechtsmittelfrist an zu laufen (§ 57 Abs. 1 VwGO).

Die Postzustellungsurkunde enthält, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist, alle nach § 182 Abs. 2 ZPO erforderlichen Angaben. Ob die Postbedienstete auf dem Umschlag des zugestellten Schriftstücks, der aktuell nicht vorliegt, das Datum der Zustellung vermerkt hat, wie es § 180 Satz 3 ZPO vorschreibt, kann in diesem Zusammenhang offen bleiben. Denn der Vermerk des Tages der Zustellung auf dem Umschlag bringt lediglich das Datum der Zustellung dem Empfänger nachrichtlich zur Kenntnis, ist aber nicht notwendiger Bestandteil der Zustellung (vgl. VGH BW, Beschl. v. 15. Februar 2016 - 6 S 1870/15 -, juris Rn. 4 m. N. z. Rspr.; BayVG, Beschl. v. 31. Januar 2011, BayVBl. 2013, 185; Stöber/Geimer, in: Zöller, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 180 Rn. 5 u. § 182 Rn. 19 m. w. N.). Auch wenn das Datum der Ersatzzustellung nicht auf dem Umschlag des zugestellten Widerspruchsbescheids vermerkt sein sollte, bleibt es somit dabei, dass für den Lauf der Rechtsmittelfrist das Datum der wirksamen Ersatzzustellung maßgeblich ist und es nicht auf dessen tatsächlichen Zugang ankommt (VGH BW a. a. O. Rn. 5).

**Entspricht die Postzustellungsurkunde den Mindestanforderungen des § 182 Abs. 2 ZPO, stellt sie nicht nur eine Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der beurkundeten Tatsachen auf, sondern sie erbringt vielmehr gemäß § 182 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 418 Abs. 1 ZPO den vollen Beweis der darin bezeugten Tatsachen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. Juni 2007 - 3 B 113/06 -, juris Rn. 4; Beschl. v. 16. Mai 1986 - 4 CB 8.86 -, juris Rn. 3 m. w. N.). Somit erbringt die Postzustellungsurkunde hier den vollen Beweis dafür, dass die Zustellerin das Schriftstück am 11. Mai 2016 in den zur Kanzlei des Prozessbevollmächtigten des Klägers gehörenden Gemeinschaftsbriefkasten eingelegt hat, weil ihr Versuch der Übergabe erfolglos geblieben war.**

**Nach § 418 Abs. 2 ZPO kann derjenige, zu dessen Nachteil sich die gesetzliche Beweisregel auswirkt, zwar den Beweis für die Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsachen antreten. Ein derartiger Beweisantritt verlangt seinerseits den vollen Nachweis eines anderen Geschehensablaufs. Aus diesem Grunde muss ein Beweisantritt substantiiert sein, d.h. es muss nach dem Vorbringen des Beteiligten eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen dargelegt werden. Ein bloßes Bestreiten genügt hierfür nicht. Es müssen deshalb Umstände angeführt werden, die ein Fehlverhalten des Postzustellers bei der Zustellung und damit eine Falschbeurkundung in der Postzustellungsurkunde zu belegen geeignet sind. Der volle Nachweis eines anderen Geschehensablaufs erfordert dessen substantiierte Darlegung und nicht nur eine Alternativbehauptung. Allein die Behauptung, das Schriftstück nicht erhalten zu haben, reicht daher nicht aus, um den Gegenbeweis zu führen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. Juni 2007 a. a. O. Rn. 4; Beschl. v. 16. Mai 1986 a. a. O. Rn. 3 m. w. N.; BFH, Beschl. v. 16. Dezember 2010 - IX B 146/10 -, juris Rn. 5 m. w. N., BSG, Urt. v. 27. Mai 2008 - B 2 U 5/07 R -, juris Rn. 11).**

**(20) VG Arnsberg, Urteil vom 30. März 2017 – 5 K 2282/16.A –, juris**

**Die ausweislich der Postzustellungsurkunde bereits am 23.5.2016 gemäß §§ 31 Abs. 1 Satz 3, 10 Abs. 5 AsylG i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 1, 2 VwZG und § 181 Abs. 1 Satz 3 ZPO erfolgte Ersatzzustellung durch Niederlegung ist unwirksam. Der Postzusteller hat in der Postzustellungsurkunde vermerkt, die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung sei in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden, nämlich bei der Gemeindeverwaltung N. Dies ist keine ordnungsgemäße Ersatzzustellung. Die Niederlegung ist den Klägern nicht in einer den Anforderungen des § 181 Abs. 1 Satz 3 ZPO genügenden Weise mitgeteilt worden.**

Nach dieser Bestimmung ist über die Niederlegung eine schriftliche Mitteilung auf dem vorgesehenen Formular unter der

Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuheften.

Bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift - „abzugeben“ - ergibt sich, dass der Gesetzgeber die zulässigen Arten der Übermittlung auf solche im Wohn-/ Geschäftshaus des Adressaten einschränkt. Denn die Abgabe knüpft - im Gegensatz zur Selbstabholung - an den Normalfall der Übermittlung durch Überbringen der Sendung in das (Geschäfts-)Haus des Empfängers an.

vgl. dazu: OVG NRW, Beschluss vom 31.10.2013 - 14 A 2096/11 - (www.nrwe.de und juris); VG Minden, Beschluss vom 20.3.2015 - 10 L 117/15.A - (www.nrwe.de und juris).

Die Gesetzessystematik führt zu demselben Ergebnis. Denn die gemäß § 181 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 ZPO erwähnte besondere Übermittlungsart des Anheftens an die Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung weist gleichfalls einen äußerst engen räumlichen Bezug zur Wohnung bzw. zum Geschäftsraum des Adressaten auf.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 31.10.2013 - 14 A 2096/11 - (www.nrwe.de und juris); VG Minden, Beschluss vom 20.3.2015 - 10 L 117/15.A - (www.nrwe.de und juris).

Die Abgabe der Mitteilung bei der Gemeindeverwaltung N genügt diesen Maßgaben ersichtlich nicht.

### **(21) BpatG, Beschluss vom 24.02.2017, - 7 W (pat) 22/16 -, juris**

Der Weiterbehandlungsantrag muss gemäß § 123a Abs. 2 Satz 1 PatG innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung über die Zurückweisung der Patentanmeldung beim Patentamt eingereicht werden. Innerhalb dieser Monatsfrist ist die versäumte Handlung nachzuholen, § 123a Abs. 2 Satz 2 PatG, und die tarifliche Gebühr in Höhe von 100 € zu bezahlen, § 6 Abs. 1 Satz 1 PatKostG, Nr. 313 000 des Kostenverzeichnisses, Anhang zu § 2 Abs. 1 PatKostG. Diese Monatsfrist ist nicht eingehalten.

a) Der Beschluss vom 26. Mai 2015 über die Zurückweisung der Patentanmeldung wurde mittels eines am 27. Mai 2015 zur Post gegebenen Übergabe-Einschreibbriefs zugestellt. Entsprechend der hier gemäß § 127 Abs. 1 PatG zur Anwendung kommenden Zugangsfiktion des § 4 Abs. 2 Satz 2 VwZG gilt das Dokument am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post, d. h. hier am 30. Mai 2015, als zugestellt

b) Dem steht nicht entgegen, dass der Patentanmelderin ausweislich des bei der Akte befindlichen Auslieferungsbeleges der Deutschen Post AG der Beschluss tatsächlich bereits am Donnerstag, den 28. Mai 2015 zugegangen ist. Denn die drei Tage umfassende Zeitspanne der Zugangsfiktion des § 4 Abs. 2 Satz 2 VwZG kann nicht zu Ungunsten des Empfängers abgekürzt werden (st. Rspr., z. B. BVerwG, Beschluss vom 24. März 2015, 1 B 6/15, m. w. N; Senatsbeschluss vom 22. Januar 2009, 10 W (pat) 57/05, juris Tz. 12; Schulte/Schell, PatG, 9. Aufl., § 127 Rdn. 78; Engelhardt/Schlattmann, VwVG/VwZG, 10. Aufl., VwZG § 4 Rdn. 8).

c) Der Umstand, dass der hier durch die Fiktion des § 4 Abs. 2 Satz 2 VwZG begründete Zustellungstag, der 30. Mai 2015, ein Samstag war, rechtfertigt ebenfalls keine andere Beurteilung. Zwar wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass die Zustellung entgegen dem Wortlaut des § 4 Abs. 2 Satz 2 VwZG nicht als am dritten Tag nach Aufgabe zur Post bewirkt anzusehen sei, wenn es sich bei diesem Tag um einen Samstag, Sonntag oder Feiertag handele, weshalb als Zustellungstag in diesen Fällen der darauffolgende Werktag anzusehen sei (st. Rspr. des Bundesfinanzhofs für den gleichlautenden § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO seit BFH, Urteil vom 14. Oktober 2003, IX R 68/98, NJW 2004, 94; weitere Nachweise bei Engelhardt/Schlattmann, a. a. O., VwZG § 4 Rdn. 6). Hiervon ausgehend wäre hier, wenn als Zustellungstag der Montag, 1. Juni 2015, angesehen würde, die am 1. Juli 2015 erfolgte Einreichung des Weiterbehandlungsantrags noch rechtzeitig gewesen.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden. Bei dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post handelt es sich nämlich nicht um das Ende einer Frist, auf das die Regelung des § 193 BGB anwendbar wäre, sondern um einen Zeitpunkt, der auch auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen kann (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30. Oktober 2014, 10 A 11170/13, juris, m. w. N.; BPatGE 40, 270, 272; Schulte/Schell, a. a. O., § 127 Rdn. 77; Sadler, VwVG/VwZG, 8. Aufl., VwZG § 4 Rdn. 13).

### **(22) VG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Juli 2017 – 12 L 2824/17.A –, juris**

Dem steht nicht entgegen, dass ausweislich der Postzustellungsurkunde bereits am 26. Mai 2017 eine Ersatzzustellung durch Niederlegung in der Postfiliale I.-----straße 165 in I1. erfolgt ist, denn diese Ersatzzustellung ist unwirksam. Der Postzusteller hat in der Postzustellungsurkunde vermerkt, die schriftliche Mitteilung über die Niederlegung sei in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben, nämlich in das Postfach der Stadt I1. eingelegt worden. Dies entspricht nicht den Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Ersatzzustellung. Die Niederlegung ist dem Antragsteller

nicht in einer den Anforderungen des § 181 Abs. 1 Satz 3 ZPO genügenden Weise mitgeteilt worden. Die Vorschrift findet über §§ 31 Abs. 1 Satz 3, 10 Abs. 5 AsylG, § 3 Abs. 2 Satz 1 VwZG im vorliegenden Fall Anwendung. Sie bestimmt, dass über die Niederlegung eine schriftliche Mitteilung auf dem vorgesehenen Formular unter der Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuheften. Dabei ist die Wohnung des Asylbewerbers nicht die Gemeinschaftsunterkunft als solche, sondern das Zimmer in der Gemeinschaftsunterkunft, das ihm zugewiesen wurde und in dem er schläft. (vgl. BayVGH, Beschluss vom 22. April 2002 - 15 ZB 01.30409 -, juris, Rn. 4.). Die Abgabe der Mitteilung durch Einlegung in ein städtisches Postfach, bei dem noch einmal ersichtlich ist, wo sich dieses befindet, genügt diesen Maßgaben ersichtlich nicht.

**(23) Beschluss des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 05.04.2000, GmS-OGB 1/98, <Juris>**

Leitsatz (nach Juris)

In Prozessen mit Vertretungszwang können bestimmende Schriftsätze formwirksam durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf ein Faxgerät des Gerichts übermittelt werden.

**(24) BFH, Beschluss vom 24.02.2017, - X S 18/16 (PKH) -, juris**

Nach § 122 Abs. 5 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZG kann eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist. § 10 Abs. 2 VwZG regelt die formellen Voraussetzungen der öffentlichen Zustellung.

Die Beteiligten sowie das FG gehen wiederum im Grundsatz zu Recht davon aus, dass es nicht ausreicht, wenn der Aufenthaltsort nur der Behörde unbekannt ist. Er muss allgemein unbekannt sein. Es sind gründliche und sachdienliche Bemühungen um Aufklärung des gegenwärtigen Aufenthaltsorts erforderlich. Die öffentliche Zustellung ist erst als "letztes Mittel" zulässig, wenn alle Möglichkeiten erschöpft sind, das Schriftstück dem Empfänger in anderer Weise zu übermitteln (vgl. BFH-Urteile vom 6. Juni 2000 VII R 55/99, BFHE 192, 200, BStBl II 2000, 560, unter 1.a; vom 13. Januar 2005 V R 44/03, BFH/NV 2005, 998, unter II.2.a aa; Senatsurteil vom 9. Dezember 2009 X R 54/06, BFHE 228, 111, BStBl II 2010, 732, unter II.2.a aa).

Allerdings dürfen die Anforderungen an die Behörde im Einzelfall auch nicht überspannt werden. Unzumutbare Anforderungen sind an den Zustellenden nicht zu stellen; es genügt der Nachweis, dass er alle der Sache nach möglichen und geeigneten Nachforschungen angestellt hat. Die Behörde genügt ihrer Prüfungspflicht in aller Regel, wenn sie versucht, die Anschrift des Adressaten durch das Einwohnermeldeamt oder die Polizei zu ermitteln, es sei denn, die konkrete Sachverhaltsgestaltung lege weitere Nachforschungen bei anderen Einrichtungen oder Personen nahe, etwa eine Erkundigung bei einem Bevollmächtigten (vgl. BFH-Urteile vom 15. Januar 1991 VII R 86/89, BFH/NV 1992, 81, unter II.; in BFH/NV 2005, 998, unter II.2.a bb, m.w.N.; Senatsbeschluss vom 14. April 2011 X B 112/10, BFH/NV 2011, 1376).